

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 17 (1926)

Heft: 6

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Strafgericht des Kantons Basel-Stadt.

Urteil vom 3. November 1926.

Widerhandlung gegen das Absinthverbot.

Dem Angeklagten X. wird zur Last gelegt, er habe anfangs September 1926 in Basel etwa 30 Liter Absinthnachahmung hergestellt und zum Teil verkauft.

Erwägungen.

1. Der Angeklagte ist in vollem Umfange geständig. Aus dem Gutachten des Kantonschemikers ist zu entnehmen, dass die beigebrachten Flaschen Flüssigkeiten enthalten, die im Sinne von Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot als Absinthnachahmungen zu betrachten sind. Da die Fabrikation und der Verkauf solcher Getränke nach Art. 1 des zitierten Bundesgesetzes verboten ist, liegt eine Uebertretung dieses Gesetzes in zweifacher Hinsicht vor. Der Angeklagte war sich zugestandenermassen der Rechtswidrigkeit seines Tuns bewusst. Er ist daher des vorsätzlichen Herstellens und Verkaufes von Absinthnachahmungen schuldig zu sprechen.

2. Bei der Strafausmessung fällt erschwerend ins Gewicht, dass der Angeklagte die Fabrikation und den Verkauf der fraglichen Absinthnachahmung berufsmässig betrieben hat und wegen Zuwiderhandlung gegen das Absinthverbot bereits zweimal vorbestraft ist. Andererseits ist zuzugeben, dass der Angeklagte infolge Arbeitslosigkeit in Not gehandelt haben mag.

3. Die Flaschen mit dem unter das Absinthverbot fallenden Inhalt sind von Gesetzeswegen zu konfiszieren.

Der Angeklagte wird verurteilt zu 3 Wochen Gefängnis unter Einrechnung der Untersuchungshaft, sowie zu den Kosten des Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von Fr. 10.—. Die beigebrachten Flaschen werden konfisziert.

Staatsrechtliche Abteilung des Schweiz. Bundesgerichts.

Urteil vom 15. Oktober 1926.

Verkauf von arsenhaltigen Präparaten zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erliess am 19. Mai 1926 eine Verordnung betreffend die Verwendung von arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln, woraus folgende Bestimmungen hervorzuheben

sind: «1. Der Bezug und die Verwendung von Arsenpräparaten zur Bekämpfung von Schädlingen des Obst- und Weinbaues, sowie der Kartoffeln und Weidenkulturen, wird ohne Beschaffung eines Giftscheines unter nachfolgenden Bedingungen gestattet. 2. Wer blei- und arsenhaltige Mittel zur Schädlingsbekämpfung verwenden will, hat sich hierfür bei der kantonalen Landwirtschaftsdirektion anzumelden. Die Bewilligung wird nur an handlungsfähige Obstbaum- und Rebenbesitzer etc. erteilt auf Grund eines von der betreffenden Gemeinderatskanzlei ausgestellten Attestes. 3. Zur Abgabe der in Frage kommenden Präparate an mit einer Bewilligung versehene Personen sind sämtliche Apotheken und Drogerien unseres Kantons befugt».

Gegen diese Verordnung haben der Apothekerverein des Kantons Schaffhausen und Apotheker S. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, sie sei aufzuheben, eventuell wenigstens Ziffer 3, soweit dadurch den *Drogerien* die Abgabe von Arsenpräparaten gestattet werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

3. Der Vorsteher der Sanitätsdirektion hätte wohl nach § 5 des Medizinalgesetzes vor Erlass der Verordnung vom 19. Mai 1926 Fachleute, also z. B. Apotheker, um ihre Ansicht befragen sollen; denn obwohl es sich dabei um eine im Interesse der Landwirtschaft getroffene Massnahme handelt, so musste doch zugleich das Interesse an der öffentlichen Gesundheit gewahrt werden, was Sache der Sanitätspolizei im Sinne der §§ 1 ff des Medizinalgesetzes ist und im vorliegenden Falle wohl auch, da der Schutz gegen Vergiftung in Frage steht, eine Medizinalangelegenheit nach § 5 l. c. bildete. Indessen darf angenommen werden, dass die Beiziehung von Fachleuten in Medizinalangelegenheiten dem Ermessen der Sanitätsdirektion anheimgestellt und jedenfalls keine wesentliche Voraussetzung für die Gültigkeit der Erledigung solcher Angelegenheiten sei.

4. Die Rekurrenten haben auf ihrem Standpunkt, dass die Bestimmung von Ziffer 3 der angefochtenen Verordnung gesetzwidrig sei, zweifellos den Wortlaut des § 31 des Medizinalgesetzes für sich, wonach, abgesehen von den Aerzten und Tierärzten, ausschliesslich die patentierten Apotheker im Handverkauf Gifte abgeben dürfen. Allein für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung ist ihr Wortlaut nicht schlechthin massgebend; sondern ihr Grund und Zweck, der Zusammenhang mit anderen Vorschriften der Gesetzgebung kann eine einschränkende oder ausdehnende Interpretation rechtfertigen, und zudem fragt es sich, ob § 31 l. c., uneingeschränkt ausgelegt, nicht mit Art. 31 B. V. im Widerspruch stehe.

Die hauptsächliche und wesentliche Tätigkeit eines Apothekers besteht von jeher in der Herstellung und im Verkauf im kleinen von Heilmitteln, das heisst von Stoffen, die zur Heilung und Verhütung von

Krankheiten des menschlichen und tierischen Körpers bestimmt sind. Das ist auch der Standpunkt des Schaffhauser Medizinalgesetzes vom 31. Mai 1856, indem es die Apotheker zu den Medizinalpersonen im Sinne des § 12 zählt, die einen Zweig der Heilkunde oder eine dieselbe beschlagende Kunstfertigkeit ausüben, und speziell mit Rücksicht hierauf ihre Tätigkeit an ein Patent knüpft, das nach den §§ 12 ff dieses Gesetzes und § 13 des Gewerbegesetzes vom 1. Mai 1855 auf Grund eines Ausweises über die Befähigung und den guten Leumund erteilt wird. Der Giftverkauf gehört daher nur insoweit zum wesentlichen Teil des Apothekerberufs, als er zu medizinischen Zwecken erfolgt, das heisst, zur Verhütung und Heilung der Krankheiten von Mensch und Tier. Diese Verwendung der Gifte ist auch für deren Gesundheit die gefährlichste, weil dabei das geringste Uebermass der Dosen und der geringste Fehler in den Mischungen, ohne, zumal für den Laien, äusserlich wahrnehmbar zu sein, Krankheit oder Tod herbeiführen kann; daher ist es im Interesse der öffentlichen Gesundheit besonders wichtig, dass die Abgabe der Gifte zu Heilzwecken in die Hände sachkundiger, erfahrener und gewissenhafter Personen gelegt wird. Der Verkauf von Giften zu andern, technischen oder wirtschaftlichen Zwecken dagegen birgt nicht die gleiche Gefahr in sich, weil diejenigen, die dabei das Gift in die Hände bekommen, in der Regel nicht durch Fehler des Verkäufers, insbesondere nicht wegen ihm mangelnder pharmazeutischer Ausbildung, sondern aus andern Gründen, z. B. durch eigene Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit, durch zweckwidrige Verwendung, vergiftet werden können. Für diesen Verkauf erfordert daher das Interesse an der Wahrung der öffentlichen Gesundheit nicht dieselbe berufliche Vorbildung und Sachkenntnis des Verkäufers wie für die Abgabe von Giften zu Heilzwecken; sondern es genügt, durch gewisse Vorschriften über die Abgabe und die Verwahrung der Gifte eine zweckwidrige gesundheitsschädliche Verwendung möglichst auszuschliessen.

Die Schaffhauser Gesetzgebung hat denn auch nicht von jeher den Giftverkauf im kleinen ausschliesslich den Apothekern vorbehalten; das Gesetz über die Medizinalpolizei vom 6. November 1805 sah vielmehr im zweiten Abschnitt des ersten Titels unter Ziffer II, lit. a, ausdrücklich vor, dass neben den Apothekern auch die «Materialisten» (Drogisten) gegen Giftscheine Gifte verkaufen durften. Das Medizinalgesetz vom 31. Mai 1856 enthält ebenfalls Bestimmungen die darauf deuten, dass der Giftverkauf nicht ausschliesslich Sache der Apotheker ist, indem es die Sanitätsdirektion in § 3, lit. f, nicht nur mit der Oberaufsicht über die Apotheken, sondern auch mit derjenigen über die «Materialienhandlungen» (Drogerien) betraut und ihr ausdrücklich durch besondere Bestimmung unter lit. g von § 3 noch die Oberaufsicht über den Giftverkauf und die Erteilung der Bewilligung dazu überträgt; hieraus ist zu schliessen, dass diese Erlaubnis nicht notwendig mit derjenigen für

die Errichtung und den Betrieb einer Apotheke, die nach § 2 c und d des Medizinalgesetzes und § 14 des Gewerbegesetzes vom Regierungsrat erteilt wird, zusammenfällt. Es liesse sich daher wohl die Auffassung vertreten, dass § 31 des Medizinalgesetzes nicht den Verkauf zu technischen oder wirtschaftlichen Zwecken regeln wolle.

Wenn man aber auch annimmt, dass das Medizinalgesetz in § 31 speziell den *Detail*verkauf der Gifte ausschliesslich den Apothekern habe vorbehalten wollen, so wäre doch dieses Monopol mit dem Inkrafttreten des Art. 31 B. V. auf die Abgabe zu Heilzwecken eingeschränkt worden. Wie bereits hervorgehoben worden ist, erfordert der Giftverkauf zu technischen oder wirtschaftlichen Zwecken vom Standpunkte der Wahrung der öffentlichen Ordnung und Gesundheit aus nicht die Ausbildung für den Apothekerberuf. Es steht daher im Widerspruch mit der Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit, wenn zu diesem Verkauf nur patentierte Apotheker zugelassen werden. Auch der Bundesrat hat sich schon in diesem Sinne ausgesprochen (Salis, Bundesrecht II Nr. 800; vergl. auch BBl. 1906 II, S. 944 ff).

Wenn die Abgabe von Giften zu technischen oder wirtschaftlichen Zwecken an die Verbraucher auf die Apotheken beschränkt wird, so kann das seinen Grund übrigens nur darin haben, dass man die Apotheker privilegieren oder die staatliche Ueberwachung des Detailverkaufs der Gifte möglichst vereinfachen will. Sofern § 31 des Medizinalgesetzes diesen Sinn hätte, liess sich daher die Auffassung vertreten, dass er insoweit lediglich mit Rücksicht auf § 29 Ziff. 1 des Gewerbegesetzes vom 1. Mai 1855 erlassen worden sei, der die Errichtung von neuen Apotheken an ein öffentliches Bedürfnis knüpfte, damit deren Zahl beschränkte und die bestehenden Apotheken privilegierte. Da diese Einschränkung vor Art. 31 B. V. nicht mehr standhalten konnte, so wäre damit auch § 31 des Medizinalgesetzes, soweit er sich auf den Verkauf zu technischen oder wirtschaftlichen Zwecken bezöge, seinem Grund und Zweck gemäss dahingefallen. Lässt sich somit § 31 des Medizinalgesetzes auch einschränkend auslegen und ist er, soweit er dem Wortlaut gemäss den erwähnten weiteren Inhalt haben sollte, auf jeden Fall verfassungswidrig, so kann er der angefochtenen Verordnung vom 19. Mai 1926 nicht im Wege stehen. Schon die unter Zuziehung von Fachleuten erlassene Verordnung vom 11. März 1914 hat übrigens, ohne bisher deswegen unter Berufung auf § 31 des Medizinalgesetzes angefochten worden zu sein, den Verkauf von Giften zu technischen und wirtschaftlichen Zwecken auch Kaufleuten gestattet. Aehnliche Bestimmungen enthalten auch die zürcherische Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneimitteln vom 5. November 1903 in den §§ 2 b und 11 ff und insbesondere die bernische Apothekerverordnung vom 16. Juni 1897 in Art. 68 ff, sowie die thurgauische Verordnung betreffend Arzneiverkauf vom 6. Oktober 1906 in § 13.

Aus einem anderen Grunde als wegen Widerspruchs mit § 31 des Medizinalgesetzes fechten die Rekurrenten vom Standpunkt der Garantie der Gewaltentrennung aus die Verordnung vom 19. Mai 1926 nicht an. Sie bestreiten nicht, dass der Regierungsrat nach § 2 lit. a des Medizinalgesetzes und Art. 102 des Flurgesetzes zuständig war, im Rahmen dieser Gesetze ergänzende Verordnungsbestimmungen zu erlassen.

Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird abgewiesen.

Kassationshof des Schweiz. Bundesgerichts.

Urteil vom 11. November 1925.

Durch «Dritte Hand» gehende Proben. Merkmale der «Fahrlässigkeit».

X wurde vom Obergericht des Kantons Appenzell A.-Rh. wegen Lieferung von zu fettarmer Butter mit Fr. 10 Busse bestraft. Er erhob Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

3. Im weiteren behauptet der Kassationskläger, Art. 13 des Reglements betreffend die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 29. Januar 1909, sei verletzt worden, wonach die Proben, welche durch *dritte Hand* gehen, durch amtliches Siegel oder Plombe zu verschliessen seien, was vorliegend in der Tat nicht geschehen ist. Allein da der Lebensmittelinspektor, der die Probe entnommen hatte, sie persönlich in das kantonale Laboratorium brachte, gelangte sie aus der ersten direkt in die zweite, *ohne durch eine dritte zu gehen*. Das kantonale Laboratorium als «dritte Hand» zu bezeichnen, ist geradezu absurd; denn einerseits sollen Siegel oder Plombe nach der vom Kassationskläger angerufenen Vorschrift verhindern, «dass die Ware ohne Verletzung des Siegels (Plombe) nicht verändert werden kann», und zwar eben von dieser «dritten Hand». Andererseits ist es unerfindlich, wieso im kantonalen Laboratorium ohne Verletzung von Siegel oder Plombe sollte zur Untersuchung der Probe geschritten werden können. Auch die Hilfspersonen des untersuchenden Lebensmittelchemikers können unmöglich als «dritte Hand» angesehen werden, da ihnen ja auch nach der Entsiegelung der Zutritt zur Probe offen steht.

4. Endlich will der Kassationskläger die ihm von der Vorinstanz zur Last gelegte «Fahrlässigkeit» verneint wissen. Die Vorinstanz hat eine Fahrlässigkeit darin gesehen, dass es der Kassationskläger unterlassen hat, die in Betracht kommende Butter einer Prüfung zu unterziehen. Der Kassationskläger nimmt — und mit Recht — nicht etwa den Standpunkt ein, dass ihm keinerlei Prüfung der bei ausländischen Grossisten, mit welchen er in ständigem Geschäftsverkehr steht, bezogenen Butter obliege. Damit gibt er selbst zu, dass die importierte Butter der Prüfung bedürftig sei. Dagegen glaubt er, seiner Prüfungspflicht durch die

Vornahme von Stichproben zu genügen. Allein diese Gepflogenheit läuft eben darauf hinaus, dass ein Teil der importierten Butter in den Handel gebracht wird, ohne vom Händler einer Prüfung unterzogen worden zu sein, wodurch der mit den Lebensmittelpolizeivorschriften verfolgte Zweck vereitelt wird. Zieht sie eine Uebertretung nach sich, die durch lückenlose Prüfung hätte vermieden werden können, so kann demjenigen, der sich auf Stichproben beschränkt hat, nicht zugestanden werden, dass er alle *durch die Umstände gebotenen Vorkehren getroffen habe, um eine Uebertretung solcher Art zu verunmöglichen*. Dann sind aber die Merkmale der Fahrlässigkeit nach dem vom Kassationskläger zitierten Urteil des Kassationshofes AS 47—I, S. 125 ff erfüllt.

Demnach wird erkannt: die Beschwerde wird abgewiesen.

